

Niedersächsischer Schachverband e. V.

im Deutschen Schachbund e. V.

Turnierordnung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich
2. Spiellausschuss und Turnierleitung
3. Spielbetrieb
4. Allgemeine Spielberechtigung
5. Spielweise
6. Spielerpassordnung
7. Protestbestimmungen
8. Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung

Gemeinsamer Teil

9. Mannschaftsmeisterschaft
10. Mannschaftsmeisterschaft der Damen
11. Pokalmannschaftsmeisterschaft

Besonderer Teil

12. Einzelmeisterschaft
13. Schnellschachmeisterschaft
14. Blitzeinzelmeisterschaft
15. Blitzmannschaftsmeisterschaft
16. Pokaleinzelmeisterschaft
17. Problemlösungsmeisterschaft
18. Sonderveranstaltungen

Schlussbestimmung

19. Inkrafttreten

Hinweis:

Diese Turnierordnung enthält alle bis zum 01.03.2014 ergangenen Beschlüsse. Änderungen kann nur der Spiellausschuss (siehe Ziffer 2.1) vornehmen. Sie bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des NSV um in Kraft zu treten.

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Turnierordnung regelt den Spielbetrieb des Niedersächsischen Schachverbandes (NSV), soweit er über den Rahmen der Vereine und Bezirke hinausgeht.
- 1.2 Der Niedersächsische Schachverband und der Landesschachbund Bremen tragen die Mannschaftsmeisterschaft, die Mannschaftsmeisterschaft der Damen und die Pokalmannschaftsmeisterschaft gemeinsam aus. Insoweit binden die nachfolgenden Regeln beide Verbände.

2. Spielausschuss und Turnierleitung

- 2.1 Der Spielausschuss nach § 11.1 der Satzung des NSV beschließt den nachfolgenden Inhalt dieser Turnierordnung, soweit nicht der gemeinsame Spielbetrieb mit dem Landesschachbund Bremen betroffen ist.
- 2.2 Der gemeinsame Spielausschuss des Niedersächsischen Schachverbandes und des Landesschachbundes Bremen setzt sich zusammen aus dem Turnierleiter der Spielgemeinschaft, den Turnierleitern bzw. Referenten für Spielgeschehen, Damen- und Seniorenschach beider Landesverbände, sowie den Turnierleitern der Bezirke des NSV.
- 2.3 Die beiden Landesverbände bestimmen einen Turnierleiter für die Spielgemeinschaft. Dieser leitet die gemeinsamen Turniere und trifft die erforderlichen Entscheidungen.
- 2.4 Turnierleiter des NSV ist der durch die Satzung bestimmte Referent für Spielgeschehen.
- 2.5 Die Turnierleitung der Damen- bzw. Seniorenturniere obliegt den zuständigen Referenten.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Im Niedersächsischen Schachverband (NSV) werden folgende Turniere regelmäßig ausgetragen:
- 3.2 Einzelmeisterschaft, Dameneinzelmeisterschaft, Senioreneinzelmeisterschaft
- 3.3 Schnellschachmeisterschaft, Damenschnellschachmeisterschaft
- 3.4 Mannschaftsmeisterschaft, Damenmannschaftsmeisterschaft
- 3.5 Blitzeinzelmeisterschaft, Damenblitzeinzelmeisterschaft, Seniorenblitzeinzelmeisterschaft
- 3.6 Blitzmannschaftsmeisterschaft, Damenblitzmannschaftsmeisterschaft
- 3.7 Pokaleinzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)
- 3.8 Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vereinspokal)
- 3.9 Problemlösungsmeisterschaft
- 3.10 Sonderveranstaltungen
- 3.11 Die Niedersächsische Schachjugend regelt ihren Spielbetrieb in eigener Verantwortung. Sie gibt sich dazu eine eigene Turnierordnung.

4. Allgemeine Spielberechtigung

- 4.1 An den Turnieren des NSV dürfen nur Spieler teilnehmen, die einem Verein des NSV angehören. Ausnahmen sind in dieser Turnierordnung bzw. der entsprechenden Ausschreibung beschrieben.
- 4.2 Während eines Spieljahres (01.07. - 30.06.) kann ein Spieler an allen Turnieren nur als Mitglied eines Vereins teilnehmen.
- 4.3 Spieler, die gleichzeitig in Vereinen verschiedener Landesverbände Mitglied sind, müssen sich zu Beginn des Spieljahres entscheiden, für welchen Verband sie spielen wollen.
- 4.4 Spieler dürfen sich an Turnieren in einem anderen Landesverband innerhalb des dortigen Verbandsrahmens nur mit Genehmigung des Turnierleiters des NSV beteiligen. Nicht genehmigtes Spielen in einem anderen Landesverband zieht den sofortigen Verlust der Spielberechtigung im NSV nach sich. Einzelspieler und Mannschaften dürfen nicht an Veranstaltungen von Organisationen teilnehmen, die vom NSV bzw. dem DSB nicht anerkannt oder gesperrt sind. Zuwiderhandlungen können mit einer Sperre geahndet werden.
- 4.5 Bei den Mannschaftsmeisterschaften der Damen dürfen die Spielerinnen des meldenden Vereines aus verschiedenen Vereinen innerhalb der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen kommen. Die zur Mannschaftsmeisterschaft der Damen gemeldeten Spielerinnen, die nicht dem meldenden Verein angehören, spielen mit Ergänzungsspielberechtigung.
- 4.6 Spielgemeinschaften
- 4.6.1 Eine Spielgemeinschaft besteht aus zwei Vereinen eines Bezirkes.
- 4.6.2 Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft muss von den teilnehmenden Vereinen schriftlich bis zum 01.05. mit Wirkung ab 01.07. eines Jahres gestellt werden.
- 4.6.3 Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigefügt sein:
- den Namen der Spielgemeinschaft,
 - der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters,
 - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird,
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder und
 - die Erklärung des Bezirkes, dass die Spielgemeinschaft auf Bezirksebene spielberechtigt ist.
- 4.6.4 Die Vereine und deren Mitglieder nehmen nur im Rahmen der Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teil.
- 4.6.5 Nach Erteilung der Zulassung der Spielgemeinschaft ist diese bis zu ihrer Auflösung spielberechtigt.
- 4.6.6 Eine Spielgemeinschaft ist mit Wirkung für das folgende Spieljahr aufgelöst, wenn
- einer der beiden Vereine nicht mehr Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes ist oder seine Rechte ruhen,
 - einer der beiden Vereine die Auflösung dem Spielleiter bis zum 01.05. eines Jahres schriftlich bekannt gibt
 - wenn eine der Voraussetzungen der Ziff. 4.6.3 nicht mehr vorliegt.
- Können sich beide Vereine über die Aufteilung der der Spielgemeinschaft

zustehenden Plätze in der Mannschaftsmeisterschaft nicht einigen, entscheidet der Turnierleiter

5. Spielweise

5.1 Spielregeln

Für die Turniere des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. (NSV) sind grundsätzlich anzuwenden, soweit diese Turnierordnung (TO) nichts anderes vorschreibt, nacheinander

- die TO des Deutschen Schachbundes (DSB)
- die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE) incl. den Anhängen, sobald sie vom DSB übernommen worden sind, in der übersetzten deutschen Fassung.

5.2 Bedenkzeitregelung

Mit Ausnahme von Blitz- und Schnellschachmeisterschaften beträgt die Bedenkzeit bei allen Turnieren 2 Stunden für 40 Züge, danach 20 Züge je Stunde, sofern in der Ausschreibung bzw. im entsprechenden Abschnitt dieser Turnierordnung nicht explizit eine andere Regelung angegeben ist. Die Ausschreibung regelt auch, ob und wann abgebrochen werden kann; andernfalls ist die Partie am Brett zu beenden. Die Karenzzeit (Artikel 6.6 FIDE) für die Turniere 1.1.1, 1.1.3 und 1.1.7 beträgt 60 Minuten ab angesetztem Wettkampfbeginn, es sei denn, der Schiedsrichter entscheidet anders - für alle anderen Veranstaltungen regelt das die Ausschreibung.

5.3 Protestfälle

Alle spieltechnischen Fragen mit Ausnahme der in die Kompetenz des Verbandsturniergerichts fallenden Protestfälle werden von einem Spielausschuss geregelt, der nach Bedarf zusammengerufen wird. Dieser setzt sich zusammen aus dem Referenten für Spielgeschehen als Vorsitzenden, den Referenten für Damen- und Seniorschach und den Turnierleitern der Bezirke des NSV (bei der Mannschaftsmeisterschaft und dem Vereinspokal gilt Ziffer 6.13.1). Der Referent für Spielgeschehen kann erfahrene Schachspieler (allerdings ohne Stimmrecht) hinzuziehen.

5.4 Schiedsrichter

5.4.1 Oberster Schiedsrichter ist der Referent für Spielgeschehen (für die Spielgemeinschaft der Turnierleiter der Spielgemeinschaft). Er kann für bestimmte Wettkämpfe Ersatzschiedsrichter bestellen. Ist bei Mannschaftskämpfen kein Schiedsrichter eingesetzt worden, so nehmen beide Mannschaftsführer gemeinsam die Aufgaben des Schiedsrichters wahr.

5.4.2 Sollte es bei einem Streitfall zu keiner einheitlichen Entscheidung der beiden Mannschaftsführer kommen, so entscheidet der oberste Schiedsrichter.

5.4.3 Der Schiedsrichter kann gegenüber Einzelspielern und Mannschaften wegen Verstoß gegen die Turnierordnung und unsportlichen Verhaltens die nach den FIDE-Regeln vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. Der Referent für Spielgeschehen (bzw. der Turnierleiter der Spielgemeinschaft) kann darüber hinaus die in der Satzung festgelegten Maßnahmen verhängen.

5.4.4 Den Schiedsrichtern sind die Kosten für Fahrt, Verpflegung und ggf. Übernachtung / Frühstück zu ersetzen. Der Tagessatz für Verpflegung (ohne Übernachtung / Frühstück) beträgt einheitlich 23,- €. Als Fahrtkosten können in der Regel die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bundesbahn 2. Klasse, ggf. plus IC-Zuschlag) geltend gemacht werden. Wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, kann Pkw-Kilometergeld gemäß der Finanzordnung des NSV abgerechnet werden. Bei Mannschaftskämpfen tragen die beteiligten Vereine die Kosten zu gleichen Teilen, sie rechnen direkt vor Ort mit dem Schiedsrichter ab.

5.5 Schiedsgericht

Bei Meisterschaften und Turnieren kann dagegen auch ein Schiedsgericht aus drei Turnierteilnehmern gebildet werden, das unter dem Vorsitz des Turnierleiters sofort und endgültig entscheidet. Die Turnierteilnehmer wählen die Mitglieder des Schiedsgerichts. Ein an dem zur Verhandlung stehenden Streitfall direkt oder indirekt Beteiligter darf nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

5.6 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in spieltechnischen Fragen sowie Verstöße gegen die Turnierordnung werden nach entsprechenden Bestimmungen dieser Turnierordnung selbst sowie der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung des NSV entschieden.

5.7 Startgelder

Für die einzelnen Turniere können Reue- und Startgelder erhoben werden, deren Höhe alljährlich vom Verbandsspielausschuss festgelegt wird (Ausnahme: Preisturniere; Ziffer 18.6).

5.8 Höherrangiges Recht

Das Spielgeschehen in den Bezirken ist nach Möglichkeit mit dem des Verbandes zeitlich in Einklang zu bringen. Von den Bezirken erlassene Ordnungen dürfen denen des DSB und des NSV nicht entgegenstehen.

5.9 Rauchverbot

Bei allen Turnieren des NSV gilt im Turnierraum Rauchverbot. Das gilt auch für die elektronische Zigarette. Das Rauchverbot kann nicht durch Übereinkunft aller Beteiligten umgangen oder ausgesetzt werden.

6. Spielerpassordnung

6.1 Alle spielaktiven Mitglieder müssen in der Mitgliederliste des DSB eingetragen sein.

6.2 Sie wird von der Zentralen *Passstelle des DSB (ZPS)* ausgestellt. Die Meldung von Änderungen der Mitgliederliste erfolgt über das Onlineportal <http://nsv.portal64.de>. Die Zugangsdaten für dieses Portal sind ggf. beim Referenten für Datenverarbeitung zu erfragen. Jeder Verein hat die Möglichkeit, seine Vereinsmitgliederliste über dieses Online-Portal herunter zu laden. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein. Anträge dürfen nur für Vereinsmitglieder gestellt werden.

- 1.) Vereinsnummer, Name und Vorname
- 2.) Geburtsdatum und Geburtsort
- 3.) Wohnort, Straße, Hausnummer
- 4.) Geschlecht
- 5.) Staatsangehörigkeit
- 6.) Verein, Bezirk, Unterverband, Landesverband
- 7.) Funktion im Verein

6.3 Zweifel an der Spielberechtigung eines Spielers prüft der Veranstaltungsleiter anhand der vom DSB bereitgestellten Daten. War zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Mitgliederliste vorhanden, hat der betreffende Spieler seinen Kampf verloren. Wird in einem Mannschaftskampf ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, hat der Verein den Mannschaftskampf an allen Brettern verloren.

6.4 Ein Spieler ist nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Mitgliederliste er eingetragen ist. Er kann nur für diesen Verein Mannschaftskämpfe bestreiten und nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen

(Bezirk, Verband) teilnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Damenspielbetrieb.

Wenn der Verein des Spielers Teil einer Spielgemeinschaft nach Ziffer 4.6 ist, ist der Spieler nur für diese Spielgemeinschaft spielberechtigt.

- 6.5 Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Kämpfe bestreiten (Wechsel der Spielgenehmigung), muss der neue Verein den abgebenden Verein darüber schriftlich informieren.
- 6.6 Der Referent für Spielgeschehen kann vorläufige Spielgenehmigungen (VS) ausstellen. Anträge auf Erteilung einer vorläufigen Spielgenehmigung müssen auf den dafür vorgesehenen Formularen gestellt werden und dieselben Angaben wie Anträge gemäß Ziffer 6.2 enthalten.
Der Referent für Datenverarbeitung stellt dem Antrag stellenden Verein innerhalb von drei Wochen die vorläufige Spielgenehmigung schriftlich zu, sofern der Antrag berechtigt ist. Eine vorläufige Spielgenehmigung gilt höchstens bis zum nächsten Stichtag (vgl. Ziffer 6.7).
- 6.7 Anträge auf Änderung der Spielgenehmigung müssen spätestens am 30.06. von den Vereinen im Online-Portal eingetragen sein. Neueintragungen können bis zum 01.01. und 01.07. beim Referenten für Spielgeschehen über den Eintrag im Online-Portal beantragt werden.
Neueintragungen zum 01.01. sind nicht zulässig, wenn der Spieler im laufenden Spieljahr bereits für einen anderen Verein im Bereich des DSB an den Mannschaftsmeisterschaften, den Pokalmannschaftsmeisterschaften, den Jugendmannschaftsmeisterschaften oder an den Damenmannschaftsmeisterschaften (mit Ausnahme von Ergänzungsspielerinnen) gespielt hat.
- 6.8 Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 1.7. die Löschung in der Mitgliederliste schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem jeweiligen Verband und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen.
- 6.9 Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind außer per 1.7. auch per 1.1. eines Jahres zulässig.
- 6.10 Der Referent für Spielgeschehen kann eine vorläufige Spielgenehmigung insbesondere unter den folgenden Umständen verweigern:
- Für den Spieler/die Spielerin war bereits in der unmittelbar vorhergehenden Meldeperiode (vgl. 6.7) eine vorläufige Spielgenehmigung ausgestellt worden. Dies gilt auch im Falle von vorläufigen Spielgenehmigungen, die durch andere Ebenen der Schachorganisation ausgestellt wurden.
- Der Spieler/die Spielerin war zum unmittelbar vorhergehenden Stichtag (siehe 6.7) aus der Mitgliederliste desselben Vereins abgemeldet worden, von dem jetzt eine vorläufige Spielgenehmigung beantragt wird.
Entsprechendes gilt für einen Verein, der eine Rechtsnachfolge antritt.
- 6.11 Für eine vorläufige Spielgenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 20,- € für Erwachsene und 10,- € für Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren erhoben. Maßgebend ist das Antragsdatum.
Der Referent für Spielgeschehen kann eine vorläufige Spielgenehmigung in begründeten Einzelfällen (z.B. Fehler in Datenverarbeitung) gebührenfrei stellen. Für VS-Anträge, die gemäß Poststempel zwischen dem 1. und 31.7. beantragt werden, reduzieren sich die Gebühren auf die Hälfte.

7. Protestbestimmungen

- 7.1 Alle spieltechnischen Fragen mit Ausnahme der in die Kompetenz des Verbandsturniergerichts fallenden Protestfälle werden vom Spelausschuss geregelt,

der nach Bedarf zusammengerufen wird. Der Referent für Spielgeschehen kann erfahrene Schachspieler (allerdings ohne Stimmrecht) hinzuziehen.

- 7.2 Proteste sind innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) nach möglicher Kenntnisnahme des Sachverhalts schriftlich begründet vorzutragen. Über einen Protest entscheidet der jeweilige Turnierleiter, wenn sich der Protest nicht gegen seine eigene Entscheidung richtet.
- 7.3 Ein Protest hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Mannschaftskämpfen muss der Protest auf der Spielberichtskarte vermerkt werden. Ein Wettkampf gilt als beendet, wenn die Spielberichtskarte mit den Unterschriften beider Mannschaftsführer versehen ist. Nach Beendigung eines Wettkampfes ist ein Protest nicht mehr zugelassen. Ein Eingreifen des Turnierleiters der Spielgemeinschaft ist jederzeit möglich.

8. Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung

- 8.1 Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in spieltechnischen Fragen sowie Verstöße gegen die Turnierordnung werden nach entsprechenden Bestimmungen dieser Turnierordnung selbst sowie der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung des NSV entschieden.
- 8.2 Einsprüche gegen Entscheidungen des Turnierleiters können beim Turniergericht des NSV erhoben werden. Das Turniergericht entscheidet nur, wenn der Einspruch innerhalb einer Woche nach Zugang der Turnierleiterentscheidung mit schriftlicher Begründung eingelegt wird (Poststempel) und binnen dieser Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100,-- € nachweislich eingezahlt worden ist.
- 8.3 Über Verfall bzw. Erstattung der Protestgebühr entscheidet das Turniergericht. Vereinnahmte Protestgebühren werden nach Abzug der Verhandlungskosten der jeweiligen Verbandskasse zugeschlagen.
- 8.4 Ist bei Turniergerichtsentscheidungen ein Mitglied des Turniergerichts „Partei“, so ist dieses Mitglied bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.
- 8.5 Wird das Turniergericht in Protestfällen angerufen, welche die Interessen von Vereinen des Landesschachbundes Bremen berühren, so muss bei der Behandlung des Protestfalls ein Vertreter des Landesschachbundes Bremen hinzugezogen werden.
- 8.6 Turniergerichtsentscheidungen sind unanfechtbar.

Gemeinsamer Teil

9. Mannschaftsmeisterschaft

9.1 Turnierleitung und Staffelleiter

Die Turnierleiter für die Wettbewerbe des gemeinsamen Spielbetriebs der Landesverbände Niedersachsen und Bremen werden vom Spielausschuss bestimmt. Turnierleiter des NSV ist der durch die Satzung bestimmte Referent für Spielgeschehen. Die Turnierleitung der Damen- bzw. Seniorenturniere obliegt den zuständigen Referenten.

Die Turnierleiter leiten die Turniere und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

Der Turnierleiter für die Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen kann zu seiner Unterstützung Staffelleiter bestellen. Die Staffelleiter nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Staffeln sämtliche Aufgaben des Turnierleiters wahr, mit Ausnahme der Entscheidung bei Protestfällen.

9.2 Klasseneinteilung

- 9.2.1 Im Rahmen der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen wird die Mannschaftsmeisterschaft in zwei Klassen gespielt. Die obere Klasse ist die Landesliga, die untere Klasse ist die Verbandsliga.
- 9.2.2 Die Landesliga spielt in zwei Staffeln. In der Staffel Süd spielen Mannschaften der Bezirke I, II und III. In der Staffel Nord spielen Mannschaften der Bezirke IV, V und VI sowie des Landesschachbundes Bremen.
- 9.2.3 Die Verbandsliga spielt in vier Staffeln. In der Staffel Süd spielen Mannschaften des Bezirkes I. In der Staffel Ost spielen Mannschaften der Bezirke II und III. In der Staffel Nord spielen Mannschaften des Landesschachbundes Bremen und des Bezirkes IV. In der Staffel West spielen Mannschaften der Bezirke V und VI.
- 9.2.4 In jeder Staffel spielen 10 Mannschaften.
- 9.3 Austragung
- 9.3.1 Die Mannschaften tragen an acht Brettern eine einfache Spielrunde aus. Die Mannschaftssiege werden mit zwei Punkten und Unentschieden mit einem Punkt gewertet.
- 9.3.2 Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet die Anzahl der erzielten Brettpunkte. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden die Kämpfe der betreffenden Mannschaften gegeneinander in der Reihenfolge Mannschaftspunkte, Brettpunkte und Berliner Wertung aus diesen Kämpfen.
- 9.3.3 Falls eine Mannschaft durch die Wertung eines Wettkampfes bzgl. eines nicht startberechtigten oder zu tief eingesetzten Spielers bzw. eines Nichtantritts durch die Aberkennung von Brettpunkten benachteiligt wird, kann der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen geeignete Maßnahmen treffen.
- 9.4 Spielplan
- 9.4.1 Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Gastgeber. Sie hat an den Brettern 2, 4, 6 und 8 Weiß.
- 9.4.2 Der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen ist verpflichtet, das Aufeinandertreffen von Mannschaften eines Vereins in den letzten beiden Runden durch Austausch einzelner Runden zu verhindern. Nach Möglichkeit sollen derartige Paarungen in die ersten drei Runden gelegt werden.
- 9.5 Meldungen
- 9.5.1 Die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen ist dem Turnierleiter der Spielgemeinschaft schriftlich zu melden.
Mannschaften, die bis zu dem vom Turnierleiter festgesetzten Termin (in der Regel 15. Juni) nicht gemeldet haben, verlieren ihre Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft und steigen direkt (Ziffer 9.13.4 gilt also nicht) in ihre Regionalbereiche (vgl. 9.2.3) ab.
- 9.5.2 Bei Meldeverzicht einer Mannschaft bis zu dem in Ziffer 9.5.1 genannten Termin gilt Ziffer 9.13.5.
- 9.5.3 Bei Meldeverzicht einer Mannschaft nach dem in Ziffer 9.5.1 genannten Termin, jedoch vor der 1. Runde, bleibt der Platz unbesetzt; am Ende der Spielzeit vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Die verzichtende Mannschaft steigt in den zuständigen Regionalbereich ab und hat eine Geldbuße von 250,- € an die jeweilige Verbandskasse zu zahlen.

- 9.5.4 Mannschaften, die von oberhalb der Landesliga hinzukommen (Abstieg oder Verzicht) können nur für die Landesliga melden oder steigen in den zuständigen Regionalbereich ab.
- 9.6 Ranglisten
- 9.6.1 Für jede Mannschaft ist jeweils bis zum 1. August eine Rangliste namentlich in der Reihenfolge der Brettbesetzung dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen. Es darf kein Stammspieler (Brett 1-8) mit einer um mehr als 300 Punkte schlechteren DWZ vor einem Spieler gemeldet werden, der eine um mehr als 300 Punkte bessere DWZ besitzt. Es gilt die DWZ-Liste der DWZ-Datenbank des Deutschen Schachbundes vom 1. Juli. Über Ausnahmen bei Spielern ohne DWZ entscheidet der Landesspielleiter auf Antrag.
- 9.6.2 Eine Rangliste umfasst 8 Stamm- und bis zu 12 Ersatzspieler. Nachmeldungen von Ersatzspielern sind während der gesamten Spielperiode bis zur Höchstzahl von 20 Spielern möglich.
- 9.6.3 Nachgemeldete Spieler sind in der Rangliste unten anzufügen und eine Woche nach Veröffentlichung durch den jeweiligen Staffelleiter spielberechtigt. Das Gültigkeitsdatum der Nachmeldung ist bei der Veröffentlichung anzugeben. Nachmeldungen sind schriftlich oder per e-Mail an den Staffelleiter zu richten.
- 9.6.4 Nach Meldeschluss kann die vorgelegte Rangliste abgesehen von Ergänzungen durch Ersatzspieler nicht mehr verändert werden.
- 9.6.5 Die Rangliste darf nur Spieler umfassen, die den Anforderungen von Ziffer 6 (Spielerpassordnung) genügen.
- 9.7 Spielberechtigung
- 9.7.1 Ein Spieler ist in einem Spieljahr (01.07. - 30.6.) nur für einen Verein spielberechtigt.
- 9.7.2 Innerhalb einer Klasse ist ein Spieler während eines Spieljahres nur für eine Mannschaft spielberechtigt.
- 9.7.3 Ersatzspieler von Mannschaften, die übergeordneten Spielklassen angehören, sind für die Landes- bzw. Verbandsliga spielberechtigt. Diese Spielberechtigung erlischt nach dreimaliger Mitwirkung in höheren Spielklassen.
- 9.7.4 Werden Ersatzspieler in übergeordneten Klassen eingesetzt, so sind sie in der nach Spielplan termingleichen Runde nicht für untergeordnete Mannschaften spielberechtigt. Diese Regelung gilt nicht für Wettkämpfe, welche nach Ziffer 9.9.3 verlegt worden sind.
- 9.8 Mannschaftsaufstellungen
- 9.8.1 Die Brettfolge darf gegenüber der Rangliste während der gesamten Spielperiode nicht geändert werden.
- 9.8.2 Fehlen Spieler, so müssen Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist die Nichtbesetzung einzelner Bretter unter Namensnennung der fehlenden Spieler. Unzulässig ist die Nichtbesetzung einzelner Bretter ohne Namensnennung der fehlenden Spieler. Bei Nichtbesetzung von Brett 1 ist eine Geldbuße von 30,-- €, bei Nichtbesetzung von Brett 2 eine Geldbuße von 20,-- €, ab Brett 3 je 5,-- € zu zahlen. Spieler, die zweimal kampfflos verloren haben, verlieren ihre Spielberechtigung für die laufende Mannschaftsmeisterschaft.
- 9.8.3 Die Abgabe der Mannschaftsaufstellungen erfolgt durch die Mannschaftsführer (MF) oder deren Vertreter so rechtzeitig, dass die Uhren zum Wettkampfbeginn (i.d.R.

- 10.00Uhr) angestellt werden können. Eine spätere Meldung berechtigt den anderen MF, die Uhren entsprechend in Gang zu setzen.
- 9.8.4 Nach erfolgter Nominierung der Aufstellungen (Aushändigung) ist eine Änderung nicht mehr möglich.
- 9.8.5 Der Einsatz eines nicht startberechtigten Spielers hat den Verlust des gesamten Mannschaftskampfes mit der Aberkennung aller Brettunkte zur Folge. Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Ein Spieler ist dann zu tief eingesetzt, wenn über ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer eingesetzt ist. Die begünstigte Mannschaft erhält für jedes von einer derartigen Entscheidung betroffene korrekt besetzte Brett einen Brettpunkt.
- 9.9 Spieltermine und Beginn
- 9.9.1 In Verabredung zwischen zwei Mannschaften können Wettkämpfe vorverlegt werden. Terminverlegungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem neuen Termin beim zuständigen Staffelleiter zur Genehmigung gemeldet werden. Das Nachspielen eines Kampfes ist, abgesehen von der ersten Runde, nicht zulässig.
- 9.9.2 Die Wettkämpfe beginnen zum angesetzten Termin um 10 Uhr. Bei Entfernungen von mehr als 150 km kann die reisende Mannschaft verlangen, dass der Spielbeginn um eine Stunde vor oder nach dem angesetzten Termin verlegt wird. Derartige Anträge sind mit der Abgabe der Mannschaftsaufstellungen vor der Saison zu stellen.
- 9.9.3 Bei Einsatz eines Stammspielers auf höherer Ebene (z.B. Einsatz in Auswahlmannschaften, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Tätigkeit als Schiedsrichter) kann die betroffene Mannschaft höchstens dreimal pro Saison die Verlegung des Spieltermins verlangen. Ein diesbezüglicher Antrag muss dem zuständigen Staffelleiter vier Wochen vor dem angesetzten Termin vorliegen, im Falle eines Schiedsrichtereinsatzes spätestens 14 Tage vor der 1. Runde. Der neue Termin wird mindestens 14 Tage vor dem neuen Spieltermin durch den Staffelleiter bekannt gegeben. Bei kurzfristig angesetzten übergeordneten Terminen kann er eine entsprechende Entscheidung treffen.
- 9.9.4 Der Turnierleiter der Spielgemeinschaft kann in Ausnahmefällen ganze Runden oder einzelne Begegnungen verlegen, wenn politische oder gesellschaftliche Ereignisse den Spielbetrieb am vorgesehenen Termin behindern.
- 9.9.5 Verlegt ein Verein während der laufenden Spielsaison sein in der Meldung angegebenes Spiellokal, so hat er dies den gegnerischen Vereinen, dem Turnierleiter der Spielgemeinschaft und dem jeweiligen Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen. Wird eine derartige Mitteilung unterlassen, so muss der gastgebende Verein sämtliche dadurch entstehende Nachteile tragen.
- 9.10 Spieldauer und Bedenkzeit
- 9.10.1 Die Bedenkzeit beträgt für 40 Züge je 2 Stunden, für weitere 20 Züge je eine Stunde.
- 9.10.2 Nach der zweiten Zeitkontrolle werden die Partien mit einer zusätzlichen Bedenkzeit von 30 Minuten je Spieler nach den FIDE-Regeln (Endspurtphase) beendet.
- 9.11 Spielausfälle und Nichtantreten
- 9.11.1 Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Termin nicht an, so wird der Kampf für sie mit 0:8 verloren gewertet. Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, scheidet aus der Spielgemeinschaft aus. Sie steigt in den zuständigen Regionalbereich ab und hat eine Geldbuße von 250,-- € an die jeweilige Verbandskasse zu zahlen. Die erzielten Ergebnisse werden annulliert.
- 9.11.2 Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn weniger als vier Spieler den Wettkampf aufgenommen haben.

- 9.11.3 In Ausnahmefällen - höhere Gewalt - kann der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen einen neuen Termin ansetzen.
- 9.11.4 Die nicht angetretene Mannschaft erstattet in jedem Fall ihrem Gegner alle für die Durchführung des ausgefallenen Kampfes nachweislich entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 50,-- €.
- 9.11.5 Abgesehen von Fällen nach Ziffer 9.11.3 (höhere Gewalt) wird die nicht angetretene Mannschaft zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 1,00 € je Kilometer einfache Entfernung, mindestens jedoch 100 € herangezogen. Als Kilometerweg gilt die Entfernung in Straßenkilometern. Dieser Betrag verfällt der jeweiligen Verbandskasse.
- 9.11.6 Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Turnierbeginn zurück, so werden die bisher erzielten Ergebnisse gestrichen. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger und zahlt eine Buße von 250,-- €. Dieser Betrag verfällt der jeweiligen Verbandskasse.
- 9.12 Ergebnismeldungen
- 9.12.1 Der gastgebende Verein ist verpflichtet, die Mannschafts- und Einzelspielergebnisse beim jeweiligen Staffelleiter schriftlich zu melden. Der Spielbericht muss von beiden Mannschaftsführern auch bei Protestfällen unterschrieben sein.
- 9.12.2 Weiterhin sind die Einzelergebnisse und das Mannschaftsergebnis durch den gastgebenden Verein am Spieltag bis 20 Uhr dem zuständigen Staffelleiter fernmündlich mitzuteilen.
- 9.12.3 Bei Verstößen gegen die Ziffern 9.12.1 bzw. 9.12.2 ist der zuständige Staffelleiter zur Festsetzung einer Buße in Höhe von 10,-- € berechtigt, die der jeweiligen Verbandskasse verfällt.
- 9.12.4 Das Partieformular ist entsprechend der FIDE-Regeln - also insbesondere mit den Unterschriften der beteiligten Spieler - sowie mit der Uhrzeit der Beendigung zu versehen. Das Originalformular ist vom Mannschaftsführer bis vier Wochen nach Saisonende aufzubewahren und auf Verlangen an den Referenten für Turniergeschehen (bzw. den Turnierleiter der Spielgemeinschaft) unverzüglich herauszugeben.
- 9.13 Auf- und Abstieg
- 9.13.1 Die beiden Meister der Landesligastaffeln steigen in die Oberliga Nord auf. Kann eine Mannschaft nicht aufsteigen, da der betreffende Verein in der kommenden Saison bereits mit einer Mannschaft in der Oberliga vertreten ist, oder verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Landesligastaffel über.
- 9.13.2 Die vier Meister der Verbandsligastaffeln steigen in die Landesliga auf.
- 9.13.3 Aus den Bezirken II - VI des NSV sowie aus dem Bereich des Landesschachbundes Bremen steigt je eine Mannschaft in die Verbandsliga auf. Aus dem Bezirk I steigen zwei Mannschaften in die Verbandsliga auf.
- 9.13.4 Aus jeder Staffel der Landes- und Verbandsliga steigen so viele Mannschaften ab, dass nach Einreihung der Aufsteiger aus unteren Klassen sowie der Absteiger aus höheren Klassen zehn Mannschaften verbleiben. Das Risiko des Abstiegs ist somit zahlenmäßig nicht begrenzt, trifft aber in jedem Fall den Letzten und im Regelfall auch den Vorletzten der Tabelle.
- 9.13.5 Bei Meldeverzicht einer spielberechtigten Mannschaft steigt die nächstplatzierte Mannschaft (beschränkt auf den Staffelfweiten und dritten) aus derjenigen nächsttieferen Staffel auf, in deren Bereich die verzichtende Mannschaft gehört. Danach reduziert sich entsprechend der Platzierung mit Ausnahme des Staffelletzten

die Anzahl der Absteiger. Bleiben auch nach vollständiger Reduzierung der Absteigerzahl noch Plätze frei, wird die Beschränkung aus Satz 1 aufgehoben.

9.14 Protestbestimmungen

9.14.1 Über Proteste, die innerhalb von 7 Tagen schriftlich begründet vorzutragen sind (Poststempel), entscheidet der Turnierleiter der SG, wenn sich diese Proteste nicht gegen seine eigene Entscheidung richten.

9.14.2 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen auf der Spielberichtskarte vermerkt werden. Ein Wettkampf gilt als beendet, wenn sie mit den Unterschriften beider Mannschaftsführer versehen ist. Nach Beendigung eines Wettkampfes sind Proteste nicht mehr zugelassen. Ein Eingreifen des Turnierleiters der Spielgemeinschaft ist jederzeit möglich.

9.14.3 Einsprüche gegen Entscheidungen des Turnierleiters der SG können beim Turniergericht des NSV erhoben werden. Das Turniergericht entscheidet nur, wenn der Einspruch innerhalb einer Woche nach Zugang der TL-Entscheidung mit schriftlicher Begründung eingelegt wird (Poststempel) und binnen dieser Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100,-- € nachweislich eingezahlt worden ist.

9.14.4 Über Verfall bzw. Erstattung der Protestgebühr entscheidet das Turniergericht. Vereinnahmte Protestgebühren werden nach Abzug der Verhandlungskosten der jeweiligen Verbandskasse zugeschlagen.

9.14.5 Ist bei Turniergerichtsentscheidungen ein Mitglied des Turniergerichts "Partei", so ist dieses Mitglied bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.

9.14.6 Wird das Turniergericht in Protestfällen angerufen, welche die Interessen von Vereinen des Landesschachbundes Bremen berühren, so muss bei der Behandlung des Protestfalls ein Vertreter des Landesschachbundes Bremen hinzugezogen werden.

9.14.7 Turniergerichtsentscheidungen sind unanfechtbar.

9.15 Kostenverteilung und Einziehungsverfahren

9.15.1 Der LSB Bremen trägt die Kosten für die Leitung einer Staffel, der NSV die der nach Ziffer 9.2 übrigen fünf Staffeln.

9.15.2 Für Geldbußen, die gegen Spieler oder Mannschaften laut dieser Turnierordnung verhängt werden, haften die Vereine der betreffenden Spieler oder Mannschaften gegenüber dem jeweiligen Landesverband gesamtschuldnerisch.

9.15.3 Wenn Geldbußen verhängt werden, erfolgt die Veröffentlichung im offiziellen Verkündungsorgan des Niedersächsischen Schachverbandes. Sie muss den Grund für die Zahlung und ihre Höhe enthalten. Damit ist sie rechtswirksam. Zusätzliche schriftliche Mitteilungen sind nicht erforderlich. Geldbußen sind innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung fällig. Einwendungen richten sich nach den Protestbestimmungen (9.14).

9.15.4 Gerät der Verein in Verzug, wird er einmalig gegen eine Mahngebühr von 10,- € und mit einem Hinweis auf Ziffer 9.15.5 gemahnt. Außerdem wird ihm eine neue Frist von weiteren vierzehn Tagen gesetzt.

9.15.5 Ist auch diese letzte Frist ohne Zahlung verstrichen, kann die Mannschaft für weitere Wettkämpfe gesperrt werden.

10. Mannschaftsmeisterschaft der Damen

10.1 Klasseneinteilung

Die Mannschaftsmeisterschaft der Damen wird im Rahmen der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen als Landesliga ausgetragen. Die Einteilung erfolgt je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

10.2 Austragung

Es wird an vier Brettern gespielt. Die Ziffern 9.3.1 bis 9.3.3 gelten sinngemäß.

10.3 Aufstieg

Die Aufstiegsregelung wird vor der Jahreswende bekannt gegeben.

10.4 Spielberechtigung

Die Ziffern 9.7.1 bis 9.7.4 gelten sinngemäß. Vereine können ihren Spielerinnen Gastspielgenehmigungen für die Damenmannschaft eines anderen Vereins erteilen. Die Gastspielgenehmigung gilt für ein Jahr und ist dem Turnierleiter zu Beginn der Saison vorzulegen.

10.5 Ranglisten

Interessierte Vereine melden ihre Mannschaft(en) bis zum 1. August an den zuständigen Turnierleiter. Bis zum 1. September ist eine Rangliste namentlich in der Reihenfolge der Brettbesetzung vorzulegen. Die Rangliste umfasst 4 Stammspielerinnen und bis zu 16 Ersatzspielerinnen. Die Ziffern 9.6.2 bis 9.6.4 gelten sinngemäß.

10.6 Spielplan

Die Ziffern 9.4.1 und 9.4.2 gelten sinngemäß.

10.7 Mannschaftsaufstellungen

Die Ziffern 9.8.1 bis 9.8.3 gelten sinngemäß.

10.8 Spieltermine und Spielbeginn

Die Ziffern 9.9.1 und 9.9.2 gelten sinngemäß.

10.9 Spieldauer und Bedenkzeit

Die Bedenkzeit beträgt für 40 Züge je 2 Stunden. Nach der Zeitkontrolle werden die Partien mit einer zusätzlichen Bedenkzeit von einer Stunde je Spielerin nach den FIDE-Regeln (Endspurtphase) beendet.

10.10 Spielausfälle und Nichtantreten

Die Ziffern 9.11.1 bis 9.11.4 gelten sinngemäß.

10.11 Ergebnismeldung

Die Ziffern 9.12.1 und 9.12.3 gelten sinngemäß.

10.12 Kostenverteilung

Die Fahrtkosten zu den Mannschaftskämpfen werden von den Vereinen getragen.

10.13 Turnierleiter, Spielausschuss

Der Punkt 9.1 gilt sinngemäß.

10.14 Protestbestimmungen

Die Ziffern 9.14.1 bis 9.14.7 gelten sinngemäß.

10.15 Spielgemeinschaft

Damenmannschaften aus Nachbarverbänden kann der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen die Möglichkeit geben, sich am Spielbetrieb zu beteiligen.

11. Pokalmannschaftsmeisterschaft

11.1 Modus

Der Vereinspokal wird alljährlich mit Vierermannschaften nach dem KO- System ausgespielt.

11.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Landesverbände Niedersachsen und Bremen. Jeder Verein darf nur eine Mannschaft melden.

11.3 Farbverteilung

Die reisende Mannschaft führt an den Brettern 1 und 4 die weißen Steine. Spieldauer und Bedenkzeit werden durch Ziffer 9.10 dieser TO geregelt.

11.4 Wertung

Bei unentschiedenem Ausgang entscheidet die Berliner Wertung. Ergibt sich auch hiernach Gleichstand, so erreicht die klassentiefere Mannschaft die nächste Runde. Bei Wertungsgleichstand von Mannschaften, die in der gleichen Klasse spielen, wird der Sieger in einem doppelrundigen Stichkampf durch Blitzschach ermittelt.

11.5 Auslosung

Die ersten 2 oder 3 Runden (je nach Anzahl der Vereine) werden regional ausgelost. Die klassentiefere Mannschaf hat hierbei Heimrecht.

11.6 Qualifikation

Die beiden Endspielteilnehmer und der Sieger des Stichkampfes der im Halbfinale unterlegenen Mannschaften spielen auf Bundesebene weiter.

11.7 Nichtantritt

Tritt eine Mannschaft nicht an, hat sie eine Geldbuße von 50,-- € an die jeweilige Verbandskasse zu zahlen.

11.8 Sonstiges

Weitere Einzelheiten können durch die Ausschreibung geregelt werden.

Besonderer Teil

12. Einzelmeisterschaft

12.1 Einzelmeisterschaft

12.1.1 Die Einzelmeisterschaft wird jährlich in der Form eines Meisterturniers und eines Opens (ggf. in mehreren Gruppen) durchgeführt. Die Turniere werden nach dem Schweizer System ausgetragen.

12.1.2 Das Meisterturnier ist ein geschlossenes Turnier. Hieran dürfen nur Spieler teilnehmen, die einem Verein des NSV angehören. Die konkreten Kriterien für die Teilnahmeberechtigung am Meisterturnier werden durch die Ausschreibung festgelegt.

12.1.3 Der NSV stellt bei den Einzelmeisterschaften für den Titelverteidiger die Unterbringung (Übernachtung mit Frühstück) kostenlos und außerdem ein Tagegeld von 17,50 EUR zu Verfügung. Der Titelverteidiger und je ein Vertreter eines jeden Bezirks sind startgeldfrei.

- 12.1.4 Das Open ist offen für alle Schachspieler. Teilnehmen am Open können alle Spielberechtigten des NSV. Alle anderen Spieler können eine Zulassung beantragen. Für Mitglieder des Landesschachbundes Bremen ist die Zulassung allgemein erteilt.
- 12.1.5 Bei Gleichstand von Spielern entscheidet die Buchholzwertung über die Platzierung.
- 12.1.6 Der Sieger des Meisterturniers erhält den Titel "Meister von Niedersachsen ...". Er ist berechtigt, Niedersachsen bei der nächsten Deutschen Einzelmeisterschaft zu vertreten, die jeweils im nächsten NSV-Spieljahr stattfindet. Die erworbene Spielberechtigung gilt nur für das nächste Turnier und ist nicht auf ein späteres übertragbar.
Spieler, die sich aufgrund ihrer Platzierung im Open für das Meisterturnier des Folgejahres qualifiziert haben und während des Opens nicht dem NSV angehören, müssen bis zu jenem Meisterturnier eine aktive Spielberechtigung für einen Verein des NSV besitzen. Andernfalls geht die Spielberechtigung auf den bzw. die Nächstplatzierten des Opens über, die zum Zeitpunkt jenes Meisterturniers diese Voraussetzung erfüllen.
- 12.1.7 Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.
- 12.2 Einzelmeisterschaft der Damen
- 12.2.1 Die Einzelmeisterschaft wird jährlich ausgetragen. Einzelheiten und Qualifikationen regelt die jeweilige Ausschreibung.
- 12.2.2 Die jeweils im Meisterturnier und im Open (ggf. in mehreren Gruppen) bestplatzierte niedersächsische Spielerin ist berechtigt, im Anschluss an die Turniermeisterschaft an einem Wettkampfscheid im Schnellschach teilzunehmen. Einzelheiten hierzu regelt die jeweilige Ausschreibung. Die Siegerin des Wettkampfscheides erhält den Titel „Damenmeisterin von Niedersachsen ...“.
- 12.3 Einzelmeisterschaft der Senioren
- 12.3.1 Die Einzelmeisterschaft wird jährlich ausgetragen. Einzelheiten und Qualifikationen regelt die jeweilige Ausschreibung.
- 12.3.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Niedersächsischen Schachverbandes und des Landesschachbundes Bremen. Maßgeblich ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Jahres erreicht wird.
- 12.3.3 Bei Gleichstand von Spielern entscheidet die Buchholzwertung über die Platzierung.
- 12.3.4 Der bestplatzierte Teilnehmer aus dem Bereich des Niedersächsischen Schachverbandes erhält den Titel "Seniorenmeister von Niedersachsen".
- 12.3.5 Der bestplatzierte Teilnehmer aus dem Bereich des Niedersächsischen Schachverbandes, der vor dem 1. Januar des dem Turnier folgenden Jahres das 75. Lebensjahr vollendet hat, erhält den Titel "Nestorenmeister von Niedersachsen".
- 12.3.6 Einzelheiten über die Bedenkzeit regelt die Ausschreibung.

13. Schnellschachmeisterschaft

13.1 Schnellschachmeisterschaft

- 13.1.1 Die Schnellschachmeisterschaft wird alljährlich durchgeführt.
- 13.1.2 Um die Ausrichtung kann sich jeder Verein bewerben, wenn die geplante Veranstaltung für alle niedersächsischen Spieler zugänglich ist, mindestens sieben Runden gespielt werden und die Bedenkzeit pro Spieler und Partie nicht weniger als 15 Minuten beträgt.

- 13.1.3 Bewerbungen sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an den Referenten für Spielgeschehen zu richten. Über die Vergabe entscheidet der Spielausschuss.
- 13.1.4 Der bestplatzierte niedersächsische Spieler erhält den Titel "Schnellschachmeister von Niedersachsen". Er und der nächstplatzierte niedersächsische Spieler sind berechtigt, Niedersachsen bei der nächsten Deutschen Schnellschacheinzelmeisterschaft zu vertreten.
- 13.1.5 Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.
- 13.2 Schnellschachmeisterschaft der Damen
- 13.2.1 Die Schnellschachmeisterschaft der Damen wird alljährlich angeboten.
- 13.2.2 Spielberechtigt sind alle Spielerinnen, die eine Spielberechtigung für einen niedersächsischen Verein haben.
- 13.2.3 Die Siegerin erhält den Titel "Schnellschachmeisterin von Niedersachsen". Sie qualifiziert sich für die folgende Deutsche Schnellschacheinzelmeisterschaft der Damen.
- 13.2.4 Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

14. Blitzeinzelmeisterschaft

14.1 Blitzeinzelmeisterschaft

14.1.1 Die Blitzeinzelmeisterschaft wird alljährlich mit 28 Teilnehmern als Rundenturnier mit einer Bedenkzeit von 5 Minuten pro Spieler pro Partie ausgetragen.

14.1.2 Es sind spielberechtigt:

Vorberechtigte aus der letzten Blitzeinzelmeisterschaft	8
Je 3 Vertreter der Bezirke I - VI	18
Vertreter des Ausrichters	2

insgesamt	28

14.1.3 Machen ein oder mehrere Spieler von ihrer Spielberechtigung keinen Gebrauch, so werden die freigewordenen Plätze nur durch Ersatzspieler der betreffenden Bezirke besetzt; ansonsten verringert sich die Teilnehmerzahl.

14.1.4 Eine erworbene Spielberechtigung für die Blitzeinzelmeisterschaft gilt nur für das nächste Turnier und ist nicht auf ein späteres Turnier übertragbar.

14.1.5 Der Sieger erhält den Titel "Blitzmeister von Niedersachsen". Er und die beiden Nächstplatzierten qualifizieren sich für die Norddeutsche Blitzeinzelmeisterschaft, die als Qualifikationsturnier zur Deutschen Blitzeinzelmeisterschaft gilt.

14.1.6 Bei Gleichstand von Spielern auf dem 1. bzw. 3. Tabellenplatz werden StICKKämpfe angesetzt.

14.1.7 Weitere Einzelheiten können durch die Ausschreibung geregelt werden.

14.2 Blitzeinzelmeisterschaft der Damen

14.2.1 Die Blitzeinzelmeisterschaft der Damen wird alljährlich als Rundenturnier, ggf. mit Vorrunden, mit einer Bedenkzeit von 5 Minuten pro Spielerin und Partie angeboten.

14.2.2 Spielberechtigt sind alle Spielerinnen, die eine Spielberechtigung für einen niedersächsischen Verein haben.

14.2.3 Die Siegerin erhält den Titel "Blitzmeisterin von Niedersachsen". Sie qualifiziert sich für die folgende Deutsche Blitzeinzelmeisterschaft der Damen.

14.2.4 Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

14.3 Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren

- 14.3.1 Die Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren wird alljährlich als Rundenturnier, ggf. mit Vorrunden, mit einer Bedenkzeit von 5 Minuten pro Spieler und Partie ausgetragen.
- 14.3.2 Spielberechtigt sind alle Mitglieder des Niedersächsischen Schachverbandes, die im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft stattfindet, das 60. Lebensjahr (bei Damen das 55. Lebensjahr) vollenden.
- 14.3.3 Der Sieger erhält den Titel "Seniorenblitzmeister von Niedersachsen".
- 14.3.4 Bei Gleichstand auf dem 1. Tabellenplatz werden Stichkämpfe angesetzt.
- 14.3.5 Weitere Einzelheiten können durch die Ausschreibung geregelt werden.

15. Blitzmannschaftsmeisterschaft

15.1 Blitzmannschaftsmeisterschaft

- 15.1.1 Die Blitzmannschaftsmeisterschaft wird alljährlich mit 16 Mannschaften als Rundenturnier ausgetragen. Jeder Verein darf nur durch höchstens zwei Mannschaften vertreten sein.
- 15.1.2 Die Bedenkzeit beträgt 5 Minuten je Spieler pro Partie.
- 15.1.3 Es sind spielberechtigt:
- | | |
|--|----|
| a) die drei erstplatzierten Mannschaften der vorjährigen BMM des NSV | 3 |
| b) je 2 Vertreter der Bezirke I - VI | 12 |
| c) eine Mannschaft des ausrichtenden Vereins | 1 |
| ----- | |
| insgesamt | 16 |
- 15.1.4 Machen eine oder mehrere Mannschaften von ihrer Spielberechtigung keinen Gebrauch, so werden die freigewordenen Plätze nur durch andere Mannschaften der betreffenden Bezirke besetzt.
- 15.1.5 Eine erworbene Spielberechtigung für die Blitzmannschaftsmeisterschaft gilt nur für das nächste Turnier und ist nicht auf ein späteres Turnier übertragbar.
- 15.1.6 Jede Mannschaft besteht aus 4 Stammspielern und bis zu einem Ersatzspieler. Der Ersatzspieler kann nach einer Runde unter Aufrücken der Mannschaft eingesetzt werden. Die Reihenfolge in der vor Turnierbeginn abzugebenden Aufstellung ist bindend.
- 15.1.7 In jeder Runde werden 2 Partien gespielt. In der 1. Partie wird in der gemeldeten Reihenfolge gegeneinander gespielt. In der 2. Partie tauschen die Bretter 1 und 2 bzw. 3 und 4 einer Mannschaft ihre Plätze. Die Farben werden gewechselt. Acht Partien entscheiden über den Mannschaftssieg.
- 15.1.8 Bei Punktgleichheit entscheiden die Brettpunkte. Ergibt sich auch hiernach Gleichstand, werden Stichkämpfe angesetzt.
- 15.1.9 Der Sieger erhält den Titel "Niedersächsischer Blitzmannschaftsmeister".
- 15.1.10 Die drei Erstplatzierten qualifizieren sich für die Norddeutsche Blitzmannschaftsmeisterschaft, die als Qualifikationsturnier zur Deutschen Blitzmannschaftsmeisterschaft gilt. Die drei Erstplatzierten qualifizieren sich für die nächste Blitzschachmannschaftsmeisterschaft des NSV.
- 15.1.11 Weitere Einzelheiten können durch die Ausschreibung geregelt werden.

16. Pokaleinzelmeisterschaft

- 16.1 Der Dähne-Pokal wird alljährlich nach dem KO-System durchgeführt. Der erste Gewinnpunkt entscheidet. Bei unentschiedenem Ausgang der 1. Partie wird eine

Schnellpartie - Bedenkzeit 15 Minuten - mit vertauschten Farben gespielt. Endet auch diese Partie unentschieden, entscheidet der erste Gewinnpunkt nach neuer Farbverteilung in Blitzpartien.

- 16.2 Nach Ablauf der Kämpfe innerhalb der Bezirke beginnen die Kämpfe auf Landesebene. Teilnahmeberechtigt ist je ein Vertreter eines jeden Bezirks.
- 16.3 Beide Finalisten erwerben das Recht, an der Deutschen Pokaleinzelmeisterschaft teilzunehmen.
- 16.4 In der ersten Runde erhalten zwei Bezirke zusätzliche Startplätze, und zwar: 2013 = Bezirk II + III; 2014 = Bez. IV + V; 2015 = Bez. I + VI; 2016 = wie 2013 usw.
- 16.5 Die ersten beiden Runden werden an einem Wochenende ausgetragen.
- 16.6 Weitere Einzelheiten können durch die Ausschreibung geregelt werden.

17. Problemlösungsmeisterschaft

- 17.1 Die Problemlösungsmeisterschaft wird unter der Leitung des Referenten für Problemschach durchgeführt.
- 17.2 Der Referent für Problemschach stellt die Aufgaben, legt das Bewertungssystem fest und wertet die Lösungen aus.
- 17.3 Die Meisterschaft wird offen ausgetragen.
- 17.4 Der beste niedersächsische Teilnehmer des Wettbewerbs erwirbt den Titel "Niedersächsischer Problemlösungsmeister ...". Er (Sie) ist berechtigt, an der darauffolgenden Deutschen Problemlösungsmeisterschaft teilzunehmen. Nimmt der Sieger (die Siegerin) dieses Recht nicht wahr, erwirbt der (die) Nächste diese Berechtigung.
- 17.5 Preise werden in dem der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Umfang vergeben.

18. Sonderveranstaltungen

18.1 Problemlösungsturniere

Der Referent für Problemschach stellt die Aufgaben, legt das Bewertungssystem fest und überwacht die Turniere. Sie werden unter seiner oder der Leitung eines (einer) von ihm Beauftragten durchgeführt.

18.2 Kompositionsturniere

In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand kann der Referent für Problemschach Kompositionsturniere ausschreiben. Einzelheiten werden durch die jeweilige Ausschreibung geregelt.

18.3 Länderkämpfe

Hierunter fallen die Vergleichskämpfe mit anderen Landesverbänden. Die Auswahlmannschaft des NSV wird je nach Zuständigkeit vom Referenten für Spielgeschehen, Damen- bzw. Seniorenschach aufgestellt.

18.4 Einladungsturniere

Wird der NSV gebeten, zu einem Turnier Spieler abzustellen, und werden die Spieler nicht persönlich eingeladen, so entscheidet der Referent für Spielgeschehen, wer teilnimmt.

18.5 Schulungsturniere und Lehrgänge

Teilnehmer an Schulungen und Lehrgängen werden vom Referenten für Spielgeschehen benannt.

Schlussbestimmung

19. Inkrafttreten

- 19.1 Diese Turnierordnung tritt nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des NSV am 01. Juli 2014 in Kraft.
- 19.2 Der gemeinsame Teil tritt vorbehaltlich einer Zustimmung des Landesschachbundes Bremen ebenfalls am 01. Juli 2014 in Kraft.